



Stadtrat am 20.10.2011		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/467/2011		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 29.09.2011		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	20.10.2011		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biogasanlage Westrup"

I. Beschlussvorschlag:

Für den Entwurf zur Aufstellung o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 4.8.2011 in der Zeit vom 12.8. bis einschließlich 12.9.2011 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 1.8.2011 beteiligt. Planzeichnung, Begründung und Gutachten werden in der Sitzung bereitgehalten.

A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen

Folgende Stellungnahmen sind hierzu bislang eingegangen.

a) Kreis Coesfeld, Schreiben vom 27.4., 6.9. und 9.9.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Fachdienst Immissionsschutz merkte seinerzeit an, dass der vorhabenbezogene B-Planvorentwurf „Biogasanlage Westrup“ lediglich textliche Festsetzungen für eine <i>Angebotsplanung</i> eines Sondergebietes SO zur Unterbringung von Anlagen zur energetischen Nutzung und Aufbereitung von Biomasse enthalte.</p> <p>Als vorhabenbezogener B-Planvorentwurf fehlten die Beschränkungen zur Anlagenkapazität und die zwingende Darstellung der Anlagenkonfiguration für den finalen Ausbauzustand.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung beschränke sich nur auf die erste Baustufe für ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiertes Vorhaben der</p>	<p>Anlagentyp und Einbringungsstoffe sind im BPlan-Entwurf exakter festgesetzt worden. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten.</p> <p>Der Anregung ist gefolgt.</p>

energetischen Nutzung von Biomasse. Ohne die o.g. Angaben könne der Vorhabenbezogene B-Plan-Vorentwurf daher immissionsschutzrechtlich nicht entsprechend der vorgenannten Planungsziele bewertet werden.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan müsse stärker immissionsschutzrechtlichen Umweltkonflikten vorbeugen, wie sie sich durch die Nachbarschaft zur Hofstelle Böcker und unbeteiligten Wohnhäusern hinsichtlich Geruchsemissionen abzeichnen könnten. Daher müsse durch eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung nachgewiesen werden, dass die Geruchsbelästigungen trotz vorhandener Vorbelastungen die maximale Häufigkeit von 20 % der Jahresstunden für die unbeteiligten Außenbereichs-Wohnnutzungen einhalten.

Entsprechend müsse auch nachgewiesen werden, dass die Lärmwerte zu benachbarten Wohnnutzungen eingehalten werden.

Der **Fachdienst Kommunale Abwasserbeseitigung** bittet um eine detaillierte Entwässerungsplanung, auf deren Grundlage dann über eine Einleitungserlaubnis gem. § 8 WHG für die geplante Versickerung entschieden werde.

Die **Untere Landschaftsbehörde** schlägt hinsichtlich der geplanten Erweiterungsmöglichkeit vor, die Anpflanzungen nur dort vorzusehen, wo sie auch dauerhaft verbleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Rohrleitung von der Biogasanlage zum Krankenhaus zwar nicht Gegenstand dieses Planentwurfs sei, aber im Rahmen der technischen Prüfung auch der Eingriffsregelung unterliege.

Aus **bauordnungsrechtlicher** Sicht wird angeregt, die überbaubaren Flächen so zu dimensionieren, dass die für die Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlagen wie

Das Geruchsgutachten - inklusive der baulichen / organisatorischen Vorkehrungen für die Geruchseingrenzung - sind in den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag mit eingeflossen. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten.

Der Anregung ist gefolgt.

Das Lärmgutachten - inklusive der baulichen / organisatorischen Vorkehrungen zur Beschränkung - sind in den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag mit eingeflossen. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten.

Der Anregung ist gefolgt.

Die detaillierte Entwässerungsplanung ist Inhalt des konkreten Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens.

Der Anregung ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern in der nachgelagerten Anlagenplanung zu folgen.

Der Anlagenplaner hat seine Vorschläge hierzu bereits zur Offenlage überarbeitet. Eine weitergehende Anpassung ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten.

Der Anregung ist gefolgt.

Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vB-Plans. Mit dem Verlegen der Pipeline und dem Kreuzen von Gewässern ist ein Eingriff verbunden. Dieser wird jedoch nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern voraussichtlich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis geprüft.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die überbaubaren Flächen wurden zur Offenlage erweitert. Eine weitergehende Anpassung ist nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten

<p>Feststoffeinbringung, Abfüllplätze und Separator auch innerhalb der überbaubaren Fläche liegen.</p> <p>_____ Schreiben vom 6.9.2011 _____</p> <p>zweite Stellungnahme Fachdienst Oberflächen-gewässer:</p> <p>Ein westlich des Plangebiets verlaufender Entwässerungsgraben ohne Gewässereigen-schaft sei in der weiteren Planung, im vorgelegten Bebauungsplan und in der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Westrup" unter Punkt 2.2 und 3.2 b) einzuarbeiten / zu berücksichtigen.</p> <p>5m beidseitig von Gewässern im Außenbereich beständen Gewässerrandstreifen, die der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen und daher in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten seien. Aus diesem Grund seien im Plangebiet angrenzend am Wasserlauf Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Ste-ver-Lüdinghausen" vorstehender Gewässerrand-streifen an der Fläche für die Regenwasser-bewirtschaftung festzusetzen.</p> <p>An gewässerangrenzenden Flächen, die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen dienen, sei die Festlegung eines Gewässerrandstreifens aufgehoben.</p> <p>Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung einschließlich zugehöriger Anlagen (z. B. Unterhaltungsweg) sowie der erforderliche/ geforderte Schutzwall um die geplante Biogasanlage müssten einen Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante des Wasserlaufs Nr. 404 einhalten.</p> <p>Änderungen an den Gewässerdurchlässen, Neubefestigungen sowie die höhenmäßige Anpassung der Zufahrten über und am Wasserlauf Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Ste-ver-Lüdinghausen"</p>	<p>Planentwurfs werden beibehalten. Der Anregung ist gefolgt worden.</p> <hr/> <p>Der namenlose Entwässerungsgraben wird der Form halber auch in der Begründung / im Umweltbericht mit aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der geforderte 5m-Abstand wird - mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrten - überall eingehalten (vergleiche gesonderte Planzeichnung "Vorhaben- und Erschließungs-plan"). Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltspflicht wird auch in die Planzeichnung sowie in die Begründung übernommen. Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet, der Anregung wird somit gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geforderte 5m-Abstand wird - mit Ausnahme der Ein- und Ausfahrten - überall eingehalten (vergleiche gesonderte Planzeichnung "Vorhaben- und Erschließungs-plan"). Ein entsprechender Hinweis zur Freihaltspflicht wird auch in die Planzeichnung sowie in die Begründung übernommen. Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich. Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet, der Anregung wird somit gefolgt.</p> <p>Die detaillierte Planung ist Inhalt des konkreten Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahrens sowie der dazugehörigen wasserrechtlichen Anträge. Ein entsprechender Hinweis wird zur vollständigen Information in die Begründung und</p>
--	---

<p>bedürften vorab einer Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Coesfeld.</p> <p>Anpflanzungen am Wasserlauf Nr. 404 des 3 m breiten Gewässerunterhaltungsstreifens zur Böschungsoberkante bedürften vorab einer Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Coesfeld.</p> <p>Standortgerechte Anpflanzungen im Gewässerrandstreifen seien zulässig. Bäume und Sträucher sollten dabei einen Mindestabstand von 1,0 m von der Gewässerböschungsoberkante einhalten. Dies diene dem ordnungsgemäßen Erhalt des Gewässerprofils und Gewässerzustandes sowie der Entwicklung und dem Schutz des Gewässers.</p> <p>Einfriedigungen der geplanten Biogasanlage müssten mindestens einen Abstand von 5 m zur Gewässerböschungsoberkante des Wasserlaufs Nr. 404 einhalten.</p> <p>Hinweis: Die geplante Biogasleitung von der geplanten Biogasanlage zum St. Marien-Hospital in Lüdinghausen dürfte im Bereich von Gewässern und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Stever vorab einer Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz (LWG) bzw. § 78 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 113 LWG durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Coesfeld.</p> <p>Hinweis: Um einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten sollten die Gebäude, Oberkante Erdgeschossfußboden und alle Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen wie z. B. Lichtschächte und Treppenabgänge, 50 cm über der maßgebenden Wasserspiegellage eines 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀-Wasserspiegellage) des bzw. der angrenzenden Gewässer errichtet werden.</p> <p>Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wurde die Eingriffsregelung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im parallel geführten</p>	<p>die Plankarte aufgenommen. Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung ist nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, sondern in der nachgelagerten Anlagenplanung zu folgen.</p> <p>Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet, der Anregung wird somit gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird zur vollständigen Information in die Begründung und die Plankarte aufgenommen. Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet, der Anregung somit gefolgt.</p> <p>Der Hinweis hat keine Relevanz für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird auch in die Planzeichnung sowie in die Begründung übernommen. Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Kapitel 4.5 der Begründung führt aus, dass aufgrund der vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanung nur solche Vorhaben zulässig</p>
--	---

Bauantragsverfahren geführt. Diese Eingriffsbilanz des Bauantrags sei dem BPlan beigefügt. Für den Bebauungsplan sei jedoch offensichtlich keine neue gesonderte Eingriffsbilanzierung angefertigt, obwohl dieser mit seinen Baugrenzen erheblich von den jetzt beantragten Bauflächen für die aktuelle Biogasanlage abweiche.

Es sind jedoch im Rahmen der Bauleitplanung alle durch den B-Plan eröffneten Eingriffsmöglichkeiten zu bilanzieren und auszugleichen. Hier sind ca. 1.500 m² Fahrsilofläche und ca. 1.000 m² Lagerfläche angrenzend an das Gärrestlager zu nennen. Insofern ist die Bilanz für den B-Plan zu überarbeiten.

In der Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde die Fläche für das Regenrückhaltebecken mit 700 m² von der Summe der Ausgleichsflächen abgezogen. Die im B-Plan dargestellte Fläche für das RRB umfasst jedoch ca. 1.500 m². Auch hier ist die Bilanz zu korrigieren.

Durch die veränderte Darstellung und Einplanung des RRB wurde die südliche Eingrünung aufgegeben. Im LBP zum Bauantrag wird eine 5-reihige Feldgehölzpflanzung südlich der Biogasanlage beschrieben zur optischen Abgrenzung gegenüber dem angrenzenden landschaftlich reizvollen Außenbereich und laut Artenschutzgutachten auch zur Neuanlage von Lebensstätten und Bruthabitaten u.a. für den hier ehemals heimischen Neuntöter. Diese Hecke ist als Kompensationsfläche im Bebauungsplan festzusetzen und darzustellen.

sind, die im Durchführungsvertrag entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplans verankert sind. Das bedeutet, dass sich die Vorhabenträgerin in diesem Fall zur Umsetzung der Biogasanlage nach vorliegendem Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet, die in der Planzeichnung des (weiterreichenden) Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten Baufelder in der Planrealisierung aber noch nicht vollständig ausgenutzt werden.

Sollte es künftig zu einer baulichen Erweiterung kommen, wäre eine Anpassung des Durchführungsvertrags, des Vorhaben- und Erschließungsplans und damit auch eine Überprüfung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Das Erfordernis weiterer externer Kompensationsmaßnahmen wäre dann entsprechend der konkreten Vorhabenerweiterung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund sind im Zuge des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese Vorgehensweise wird unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander für angemessen erachtet. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist somit nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August / September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten.

Die Berücksichtigung der Eingriffsregelung für das aktuelle konkrete Vorhaben ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet, der Anregung ist somit im Grundsatz gefolgt, eine Vorab-Zusatzbilanzierung mit entsprechendem Vorab-Ausgleich erfolgt jedoch nicht.

Die Einfriedung ist im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag weiterhin verankert. Das Ausschöpfen des in der Planzeichnung der (weiterreichenden) Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wiedergegebenen Regenrückhaltebeckens müsste wiederum mit einer Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie im Durchführungsvertrag mit entsprechenden anderweitigen Ersatzpflanzungen einhergehen. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist somit nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten.

Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet, der Anregung somit gefolgt.

Schreiben vom 9.9.2011

Der Fachdienst **Immissionsschutz** bestätigt, dass nach dem Schallgutachten die für den Außenbereich anzusetzenden Lärmrichtwerte sowohl zur Tag als auch zur Nachtzeit - auch während der Erntezeit - eingehalten sind.

Die in der Lärmprognose vorgegebenen betrieblichen und technischen Maßnahmen seien bereits in die Baugenehmigung eingeflossen. Es werde angeregt, die Festsetzungen unter 4. „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.....“, so zu ergänzen, dass das Schallgutachten Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist und die darin beschriebenen Maßnahmen zur Schallreduzierung bei Errichtung und Betrieb der Biogasanlage umzusetzen und einzuhalten seien.

Darüber hinaus solle der Hinweis aufgenommen werden, dass für den Fall, dass die Öffnungen der Umwallung mit Rampen versehen werden, die Rampen eine ausreichende Länge erhalten sollten, damit es beim Überfahren der Rampen nicht zu unzulässigen Lärmemissionen (Schlagen der Anhängerkupplung) kommt.

Auch in der 2. Ausbaustufe werde gemäß Geruchsgutachten der Richtwert für den Außenbereich von 20 % der Jahresstunden nicht überschritten.

Die in der Geruchsprognose vorgegebenen betrieblichen und technischen Maßnahmen seien bereits in die Baugenehmigung eingeflossen. Es werde angeregt, die Festsetzungen unter 4.

Das Lärmgutachten zeigt - als Anlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - die grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung auf.

Aus dem Lärmgutachten konnten auch die Erkenntnisse für das Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Projekt gewonnen werden, die dann als Auflage in die Baugenehmigung eingeflossen sind. Sollte die konkrete Anlage geändert werden, müsste zuvor der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag angepasst werden, bei geänderter Emissionssituation müsste entsprechend dann auch das Lärmschutzgutachten überarbeitet werden, woraus ggfs. geänderte Maßnahmen reduziert. In die Planzeichnung wird lediglich ein entsprechender Hinweis übernommen.

Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich.

Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet. Eine Fixierung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt hingegen nicht.

Nach Rückmeldung des Schallgutachters entstehen keine Probleme durch diese ggf. entstehende Situation. Die Mischgebietswerte werden am nächsten Immissionsort eingehalten, die Aussagen des Lärmgutachtens haben weiterhin Gültigkeit.

Der Hinweis betrifft die konkrete Vorhabenplanung, nicht das Bauleitplanverfahren. Er wird daher im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen sein.

Eine ergänzende Regelung erfolgt im Durchführungsvertrag, ein Hinweis in der Bebauungsplanbegründung.

Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich.

Die Anregung ist inhaltlich berücksichtigt, eine Fixierung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt hingegen nicht.

Das Geruchsgutachten zeigt - als Anlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - die grundsätzliche Realisierbarkeit der Planung auf.

Aus dem Geruchsgutachten konnten auch die Erkenntnisse für das Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Projekt gewonnen werden, die dann als Auflage in die Baugenehmigung eingeflossen sind. Sollte die konkrete Anlage

„Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen....“ so zu ergänzen, dass das Geruchsgutachten Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist und die darin beschriebenen Maßnahmen zur Geruchsreduzierung bei Errichtung und Betrieb der Biogasanlage umzusetzen und einzuhalten seien.

Abweichend von der Geruchsimmissionsprognose werde im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Festsetzung 1) die Liste der möglichen Einsatzstoffe über die im Bauantragsverfahren beantragten Stoffe hinaus, auf die "Positivliste nach dem Erneuerbare Energien Gesetz" (EEG) (Hinweis 4.) erweitert. Das Geruchsgutachten weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis der Prognose, im Sinne einer Minimierung der anlagenspezifischen Geruchsimmissionen u.a. nur bei Verwendung der in der Prognose berücksichtigten Inputstoffe gilt (vgl. Pkt 3.1.1 S. 16) gelte. Darüber hinaus mögliche Einsatzstoffe nach dem EEG seien in der Prognose nicht berücksichtigt. Zudem sei die Positivliste nicht abschließend. Einsatzstoffe außerhalb der Positivliste können im Einzelfall nach Prüfung der Eignung zugelassen werden. Da die nach den Auslegungshinweisen zur GIRL für den Außenbereich anzusetzende Geruchsbelastung von 20 % der Jahresstunden bereits bei Berücksichtigung der in der Prognose angegebenen Einsatzstoffe ausgeschöpft seien, sollten in der Festsetzung 1 und dem Hinweis 4 die zulässigen Einsatzstoffe und -mengen auf die in der Geruchsimmissionsprognose Berücksichtigten beschränkt oder aber davon abweichende Einsatzstoffe/-mengen dem Vorbehalt der Eignung unterworfen werden

Auf S. 11 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werde angegeben, dass nach Angaben des

(auch bspw. durch andere Input-Stoffe) geändert werden, müsste zuvor der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag angepasst werden, bei geändertem Input müsste entsprechend dann auch das Geruchsgutachten überarbeitet werden, woraus ggfs. geänderte Maßnahmen reduziert. Der Hinweis betrifft die konkrete Vorhabenplanung, nicht das Bauleitplanverfahren. Er wird daher im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen sein.

Eine ergänzende Regelung erfolgt im Durchführungsvertrag, ein Hinweis in der Bebauungsplanbegründung.

Diese redaktionelle Anpassung dient der inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich.

Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet. Eine Fixierung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt hingegen nicht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gibt einen Rahmen zur allgemeinen Zulässigkeit vor, der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag regelt das konkrete Vorhaben. Sollte die konkrete Anlage (auch bspw. durch andere Input-Stoffe) geändert werden, müsste zuvor der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Durchführungsvertrag angepasst werden, bei geändertem Input müsste entsprechend dann auch das Geruchsgutachten überarbeitet werden, woraus ggfs. geänderte Maßnahmen reduziert. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist somit nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten.

Die Berücksichtigung ist durch den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gewährleistet. Eine Fixierung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt hingegen nicht.

Die Begründung und der Umweltbericht werden zur vollständigen Information entsprechend ergänzt. Diese redaktionelle Anpassung dient der

<p>Projektplaners in der Anlage 3.840 Kg Biogas <i>produziert</i> werden und damit die Biogasanlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung falle. Innerhalb des Bauantragsverfahren für die erste Ausbaustufe werde durch den Projektplaner der Nachweis geführt, dass sich innerhalb der Biogasanlage maximal 8.841 kg Biogas <i>befinden</i> können. Damit bleibe die Mengenschwelle (10.000 Kg) des Anwendungsbereiches der Störfallverordnung unterschritten. Hier sei nicht die produzierte Menge, sondern das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen maßgebend. Da die Gasmenge von den Volumina der anrechenbaren Anlagenteile abhängen und diese sich auch bei der zweiten Ausbaustufe nicht ändern werde angeregt, die Darstellung und Begründung zur Einstufung des Störfallpotentials entsprechend zu ändern.</p>	<p>inhaltlichen Klarstellung im Sinne eines Hinweises. Eine erneute Offenlage wird daher nicht erforderlich. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Fachdienst Wassergefährdende Stoffe: Bei Umsetzung der technischen Regelwerke und Vorschriften sei keine Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers durch Verunreinigungen aus dem ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage zu erwarten. Diese standortunabhängigen Anforderungen seien bereits in die Planung und die Baugenehmigung für die geplante Biogasanlage eingeflossen. Es werde angeregt, dass die Umwallung so konkretisiert wird, dass die Rückhaltung des Volumens des größten Behälters der Biogasanlage gewährleistet bleibt.</p>	<p>Im Baugenehmigungsverfahren ist bereits der Nachweis erbracht worden, dass die Umwallung ausreicht, um die Leckage des größten Behälters der Biogasanlage zurückzuhalten. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist somit nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten. Der Anregung ist im Baugenehmigungsverfahren bereits gefolgt.</p>

Abstimmungsergebnis APS: - einstimmig -

b) Wasser- und Bodenverband (WBV) Stever-Lüdinghausen, Schreiben vom 26.4.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der WBV weist darauf hin, dass für die Unterhaltung des Gewässers ein 5m breiter Arbeitsstreifen von jeglicher Bebauung, Bepflanzung o.ä. freizuhalten sei. Telefonisch wird bestätigt, dass zum zweiten Beteiligungsverfahren (öffentliche Auslegung) keine Anregung mehr gegeben werde.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Offenlage im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt. Eine weitergehende Anpassung der Planunterlagen ist somit nicht erforderlich. Die Festsetzungen des im August/September 2011 offen gelegten Planentwurfs werden beibehalten. Die Anregung ist bereits berücksichtigt.</p>

Abstimmungsergebnis APS: - einstimmig -

c) Landesbetrieb Straßen NRW, Schreiben vom 21.4.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Landesbetrieb weist auf die noch anstehende Prüfung zur Erschließung über die B 58/ Wirtschaftsweg hin und bittet um Berücksichtigung der Sichtdreiecke und Eckausrundungen. Zudem solle eine 20m breite</p>	<p>Der Einmündungsbereich an der B 58 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vB-Plans „Biogasanlage Westrup“. Mit dem Anlagenbetreiber und dem Landesbetrieb Straßen NRW ist eine Vereinbarung zur</p>

<p>Aufweitung auf dem Wirtschaftsweg Rückstaus auf der Bundesstraße vermeiden.</p> <p>Der Landesbetrieb bittet darum, über die Ergebnisse der städtischen Überprüfung zum Einbau einer möglichen Linksabbiegespur informiert zu werden.</p>	<p>Aufweitung der Einmündung in die B 58 sowie zu Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr im Streckenabschnitt bis zur Westruper Schule im Rahmen eines Erschließungsvertrages getroffen worden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung ist bereits zur Offenlage gefolgt worden.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßen hat auf Grundlage der aufgezeigten Verkehrsmengen telefonisch bestätigt, dass eine Linksabbiegespur auf der B 58 nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Anregung ist bereits zur Offenlage gefolgt worden.</p>
---	---

Abstimmungsergebnis APS: - einstimmig -

d) Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 19.4.2011

Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Das Regionalforstamt ist von der geplanten Biogasanlage nicht betroffen, bittet aber um Bereitstellung der Unterlagen zur geplanten Gas-Trasse zum Krankenhaus.</p>	<p>Der Verlauf der Trasse bis zum Krankenhaus liegt der Stadtverwaltung im Grobkonzept vor und muss mit der Abteilung Tiefbau abgestimmt werden. Er ist nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Das projektplanende Büro ist auf die Bitte des Forstamtes hingewiesen worden.</p> <p>Die Anregung wird lediglich zur Kenntnis genommen.</p>

Abstimmungsergebnis APS: - einstimmig -

B. Beschluss:

Der Rat beschließt den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Westrup“ als Satzung.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Südöstlich benachbart zum Forstmannshof soll eine Biogasanlage errichtet werden. Mit Hilfe einer unterirdischer Rohrleitung soll zukünftig ein Blockheizkraftwerk am Krankenhaus betrieben werden. In einem ersten Schritt ist bereits der Bauantrag zweier örtlicher Landwirte für die Errichtung einer Biogasanlage mit weniger als 0,5 MW bereits genehmigt worden, wie sie vom § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ohnehin als landwirtschaftliche Anlage privilegiert gewesen ist. Der zweite Schritt beschränkt sich baulich lediglich auf den Einbau eines neuen Motors:

Feuerungswärmeleistung

Ausbaustufe	BHKW am Standort	Satelliten-BHKW am St. Marien-Hospital	Gesamtsumme
1 2 (Einbau eines neuen Motors)	263 kW 542 kW (Einbau eines neuen Motors)	1.003 kW 1.003 kW	1.266 kW 1.545 kW (weniger als Obergrenze nach BauGB 2011: 2,0 Megawatt)

Erzeugtes Biogas pro Jahr (bei ca. 8.000 Laufstunden im Jahr)

Ausbaustufe	BHKW am Standort	Satelliten-BHKW am St. Marien-Hospital	Gesamtsumme
1	400.000 m ³ /a	1.600.000 m ³ /a	2.000.000 m ³ /a (2,00 Mio. m ³ /a)
2 (Einbau eines neuen Motors)	700.000 m ³ /a	1.600.000 m ³ /a	2.270.000 m ³ /a (2,27 Mio. m ³ /a) (weniger als Obergrenze nach BauGB 2011: 2,3 Mio. m ³ /a)

Durch eine Novellierung des BauGB vom 29.7.2011 ist inzwischen grundsätzlich auch die nur geringfügig höhere Größenordnung der zweiten Ausbaustufe gem. § 35 BauGB privilegiert. Die Formulierung zur Privilegierungsobergrenze des neuen § 35 BauGB bezieht sich allerdings weiterhin auf den Energieertrag der Anlage (Output Feuerungswärmeleistung und erzeugtes Biogas). Städtebaulich relevant - und störend - sind hingegen die von der Anlage (Input) bedingten Mehrverkehre und Emissionen, die deshalb weiterhin mit Hilfe eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (erstellt durch ein externes Planungsbüro) geregelt werden sollen. Sollte durch künftig technischen Fortschritt eine energetische Optimierung mit höheren Anlagenerträgen bei gleichem Input ermöglicht sein, stünde dies sogar im städtischen Interesse einer regenerativen Energiegewinnung durch heimische Erzeuger.

Vor Satzungsbeschluss muss der mit dem Investor zu schließende Durchführungsvertrag unterzeichnet sein, der u.a. Regelungen hinsichtlich der überwiegend heimischen Herkunft der eingebrachten Stoffe, hinsichtlich einer Rückbauverpflichtung, der Farbgebung, der Ausgleichsverpflichtungen trifft.

Die Aufweitung des Wirtschaftsweges in der Anbindung an die B 58 sowie der Bau von Ausweichstellen im Straßenverlauf ist bereits als Bedingung vor Erteilung der Baugenehmigung für den 1. Bauabschnitt geregelt worden.

